

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer am 7. November 2021 wird gemäß § 42 Abs. 3 der Landwirtschaftskammerwahlordnung verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung	Adresse	Verbotzone usw.
01 WOLFSBERG Rathaus Wolfsberg	Rathausplatz 1 9400 Wolfsberg	50 m Im Umkreis des Wahllokales
02 ST. STEFAN Volksschule St. Stefan	Hauptstraße 44 9431 St. Stefan	50 m Im Umkreis des Wahllokales
03 ST. MAREIN Gasthof Weinberger	St. Marein 6 9431 St. Stefan	50 m Im Umkreis des Wahllokales
04 ST. MICHAEL Pensionistenheim St. Michael	St. Michael 32 9411 St. Michael	50 m Im Umkreis des Wahllokales
05 ST. MARGARETHEN Vereinshaus St. Margarethen	Schriesheimweg 5 9412 St. Margarethen	50 m Im Umkreis des Wahllokales
06 THEISSENEGG Feuerwehr Theißenegg	Vordertheißenegg 19 a 9441 Twimberg	50 m Im Umkreis des Wahllokales
07 PREBL Volksschule Prebl	Prebl 160 9461 Prebl	50 m Im Umkreis des Wahllokales
08 FORST Volksschule Forst	Forst 36 9412 St. Margarethen	50 m Im Umkreis des Wahllokales

2. Wahlzeit: 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigung zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweis, Pässe, Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

Der **vorzeitige Wahltag** findet am **29. Oktober 2021** in der Zeit von **10.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, im **Rathaus Wolfsberg (Wahlsprengel 1)** statt.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotzone (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die im Abs. 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

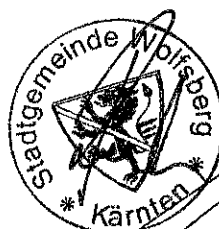
- a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten u.dgl.
- b) jede Ansammlung von Personen,
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von öffentlichen, im Umkreis im Dienst befindlichen Sicherheitsorganen nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.)

4. Übertretungen dieser Verbote werden gemäß § 42 der Landwirtschaftskammerwahlordnung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 120 Euro bestraft.

Kundmachung

angeschlagen am: 16. 9. 21

abgenommen am:



Der Bürgermeister:

DI (FH) Hannes Primus